

36. Ist eine vor Rechtskraft des Scheidungsurteils von den Ehegatten getroffene Unterhaltsvereinbarung auch dann nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhange mit ihr zwar einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben, die Ehe aber aus einem anderen, nicht geltend gemachten Grunde scheidungsreif war? Ist es hierbei von Bedeutung, daß gemäß dem Einverständnis der Ehegatten die Scheidung nicht von dem Teile, dem der vorhandene Scheidungsgrund zur Seite stand, sondern von dem anderen Teile betrieben wurde?

EheG. § 80. BFD. § 138 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 21. Januar 1942 i. S. G. (Befl.) w. M. (M.).
IV 168/41.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 20. März 1937 geschlossene Ehe der Parteien ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in K. vom 6. Dezember 1939 auf die Klage der jetzigen Beklagten aus Alleinschuld des Klägers geschieden worden. Bereits vorher, am 7. November 1939, hatte sich der Kläger in vollstreckbarer Form verpflichtet, der Beklagten als Unterhalt für sie und ihre Tochter aus ihrer ersten, ebenfalls geschiedenen Ehe für die Zeit des Bestehens der Ehe der Parteien und für die Zeit nach der Scheidung einschließlich des Monats, in dem sie eine neue Ehe eingehe, monatlich im voraus den Betrag von 600 RM. zu zahlen; ferner enthält die Urkunde u. a. den Verzicht des Klägers auf die Geltendmachung der Rechte aus § 323 ZPO., seine Bestätigung, daß die gesamten Einrichtungsgegenstände, Wäsche usw. außer seinen persönlichen Sachen Eigentum der Beklagten seien, sowie das Versprechen, die eheliche Wohnung vom 6. November 1939 ab nicht mehr zu betreten und die gesamten Kosten des Umzugs der Beklagten nach B. einschließlich Versicherung und Reisezuschuß zu bezahlen.

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 7. November 1939 für unzulässig zu erklären. Er macht geltend: Die von ihm übernommenen Verpflichtungen hätten in unmittelbarem Zusammenhange mit der von der Beklagten wenige Tage später erhobenen Scheidungsklage gestanden. Sie seien nach § 80 Satz 2 Halbsatz 2 EheG. nichtig, weil die von der Beklagten vorgebrachten Scheidungsgründe nicht bestanden hätten, während die wirklichen Gründe des ehelichen Zerwürfnisses, die auf seiten der Beklagten gelegen hätten, nicht vorgebracht worden seien, um ihr und Dr. S., den sie nach der Scheidung ihrer Ehe habe heiraten wollen, die Zukunft nicht zu erschweren. Er, der Kläger, sei durch die Auftritte, die ihm die Beklagte sowohl zu Hause als auch in der Praxis gemacht habe, seelisch derart zermürbt gewesen, daß er die Tragweite der von ihr gewünschten und schließlich auch von ihm abgegebenen Erklärungen gar nicht zu fassen imstande gewesen sei. Außerdem habe die Beklagte ihm gedroht, ihn in Deutschland unmöglich zu machen, falls er ihren Wünschen nicht nachkomme. Die Verpflichtungserklärungen seien deshalb durch Schreiben vom 5. April 1940 angefochten worden. Weiterhin sei vor der Abgabe der Erklärungen stets die Rede davon gewesen, daß die Zahlung der Unterhaltsrente nur für einige wenige Monate in

Frage komme, weil beide Teile mit der alsbaldigen Wiederverheiratung der Beklagten gerechnet hätten. Die Verpflichtungserklärungen seien zudem nach § 138 BGB. nichtig, weil er sich seiner ganzen Habe entäußert und nicht einmal ein Bett behalten habe. Außerstenfalls sei zu berücksichtigen, daß die Parteien bei der Festsetzung der Unterhaltsrente davon ausgegangen seien, daß sein Monatseinkommen 1800 RM. betrage, während es heute durchschnittlich nur 1150 RM. erreiche.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet die Klagebehauptungen und trägt vor: Beide Teile seien übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß die Scheidung möglichst schnell und ohne Aufsehen durchgeführt werden solle. Der Grund des ehelichen Zerwürfnisses sei gewesen, daß der Kläger die Beklagte, die er zum Erwerbe der deutschen Reichsangehörigkeit und einer ärztlichen Praxis nötig gehabt habe, wieder habe los werden wollen, nachdem er sein Ziel erreicht gehabt habe. In dieser Absicht habe er ihre Bekanntschaft mit Dr. S. begünstigt; es sei sein Wunsch gewesen, daß dieser sie heiraten und ihn damit von seiner Unterhaltspflicht befreien solle. Daß eine unverzügliche Heirat der Beklagten mit Dr. S. nicht in Frage gekommen sei, habe der Kläger gewußt. Zur Höhe des Unterhalts habe er vor Abgabe der Verpflichtungserklärung darauf hingewiesen, daß er aus den Einkünften des sehr großen Vermögens seines erstehelichen Sohnes Gelder zu erwarten habe und daher unter allen Umständen auch bei Rückgang seiner Einkünfte die Unterhaltszahlungen einhalten werde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Ehe der Parteien ist auf Grund des § 49 EheG. geschieden worden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, der Brief des damaligen Beklagten an die damalige Klägerin vom 10. November 1939 erweise, daß er keine eheliche Bestimmung mehr für sie aufzubringen vermöge, daß er deshalb die Trennung von ihr herbeigeführt habe und nicht mehr beabsichtige, die eheliche Gemeinschaft mit ihr wiederherzustellen; desgleichen erweise der Brief erhebliche Beleidigungen des Beklagten gegenüber der Klägerin; es komme hinzu, daß er,

wie er zugebe, der Klägerin seit Anfang des Jahres 1939 jeden ehelichen Verkehr verweigert habe; damit sei erwiesen, daß sich der Beklagte erheblicher Eheverfehlungen schuldig gemacht und dadurch die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet habe, daß eine ihrem Wesen entsprechende Lebensgemeinschaft nicht wiederhergestellt werden könne.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat es sich um eine einverständliche Scheidung gehandelt, bei der das Gericht von beiden Parteien über den wahren Sachverhalt getäuscht und ihm ein in Wirklichkeit nicht bestehender Scheidungsgrund vorgetragen worden ist. Der Brief vom 10. November 1939 sei im Einvernehmen beider Teile geschrieben, ja, von der Beklagten selbst entworfen und durch ihren Anwalt dem Kläger zur Unterschrift zugeleitet worden. Welche Rolle das Verhältnis der Beklagten mit Dr. S. bei der Entfremdung der Parteien gespielt habe, könne auf sich beruhen. Auch wenn der Kläger von vornherein damit einverstanden gewesen sein und die Bekanntschaft zwischen Dr. S. und der Beklagten als eine willkommene Gelegenheit benutzt haben sollte, sie loszuwerden, so habe doch die Beweisaufnahme eine Reihe sonstiger Tatsachen ergeben, die das Verhalten des Klägers gegenüber der Beklagten als verständlich und entschuldbar erscheinen ließen. Allerdings sei nicht daran zu zweifeln, daß sich die Beklagte nach außen hin, d. h. ihrem großen Bekanntenkreis gegenüber, als eine ihrem Mann in treuer Liebe ergebene und um sein Wohlergehen aufs tiefste besorgte Gattin gezeigt und verstanden habe, Personen, die in ihrem Hause freundschaftlich verkehrten, für sich einzunehmen und von der Wahrhaftigkeit ihrer Gesinnung zu überzeugen. Ebensovienig aber bestehe ein Zweifel darüber, daß sich die Beklagte dem Kläger gegenüber ganz anders betragen habe, wenn sie mit ihm allein gewesen sei oder wenn Personen zugegen gewesen seien, in deren Gegenwart sie sich keine Beschränkungen auferlegen zu müssen geglaubt habe. Sie habe alsbald nach der Heirat angefangen, in Gegenwart der Eheleute K. den Kläger ohne ersichtlichen Grund zu beschimpfen, wobei sie ihn u. a. als Depp, Schuft, Bauernlämmel, Rostknecht, Lump, Sabist bezeichnet habe. Sie habe sich nicht einmal geschämt, ihn in Gegenwart der Kinder und der Hausangestellten in dieser Weise herabzusetzen. Auch sei sie nicht davor zurückgeschreckt, vertraulichste Eheangelegenheiten mit den Eheleuten K. und der Ehefrau W. zu besprechen und sich dabei über die geschlechtlichen Fähigkeiten des Klägers in abfälligem

Sinne zu äußern. Hinter seinem Rücken habe sie den Eheleuten R. erzählt, der Sohn aus seiner ersten Ehe stamme nicht von ihm, sondern von einem jüdischen Professor, seine Mutter habe den Kläger nur geheiratet, damit das Kind einen ehrlichen Namen bekomme. Auch nach Angabe der Zeugin D., die vom 1. April bis zum 1. Juli 1939 als Hausgehilfin bei den Parteien tätig gewesen sei, habe die Beklagte fast täglich, und zwar von morgens bis abends, der Zeugin und anderen Personen gegenüber in häßlicher Weise über den Kläger gesprochen und üble Schimpfworte in bezug auf ihn gebraucht. Sie habe ihn u. a. als einen Bauern, Trottel, Geizhals und wiederholt auch als Seelensabst bezeichnet. Ferner habe sie geäußert, er nehme Kokain und sei durch das viele Rauchen nikotinvergiftet. Nach der Aussage der Zeugin M., die von 1936 bis Weihnachten 1939 Sprechstundenhilfe beim Kläger gewesen sei, habe die Beklagte immer einen Anlaß gehabt, über den Kläger zu schimpfen; u. a. habe sie geäußert, er sei ein schlechter Mensch, er schnupfe Kokain, sei ein Depp und ein Trottel. Ihre Anteilnahme an seinem Beruf habe sich darauf beschränkt, den Kläger in seinem Verkehr mit seinen Patienten zu überwachen und das von ihm verdiente Geld so bald als möglich in ihren Besitz zu bringen. Der Kläger andererseits sei nach den Aussagen der genannten Zeugen ein schlichter, anspruchsloser und ruhiger Mensch, der niemals ausfällig geworden sei und die Angriffe der Beklagten ruhig habe über sich ergehen lassen. Auch nach dem äußeren Eindruck, den die Parteien auf das Berufungsgericht gemacht hätten, sei der Kläger ein ruhiger, zurückhaltender und gesellschaftlich wenig teilnehmender Mensch, während bei der Beklagten ein gewisses Maß von Ehrgeiz, Geltungsbedürfnis und Unbeherrschtheit nicht zu verkennen sei. Die Beklagte könne sich über die persönlichen Eigenschaften des Klägers nicht im unklaren gewesen sein, da sie ihn lange genug vor Eingehung der Ehe gekannt habe. Wenn sie ihn dennoch zum Manne genommen habe, so habe sie hierauf Rücksicht nehmen und ihr Verhalten so einrichten müssen, daß ein gedeihliches Zusammenleben möglich gewesen sei. Das habe sie aber nicht getan, sondern sie habe, nachdem sie in Gestalt der Eheschließung ihr Ziel erreicht und festen Boden unter den Füßen gehabt habe, im Verhältnis zum Kläger alle Hemmungen abgelegt und ihrer Willkür freien Lauf gelassen. Unter diesen Umständen sei es entschuldbar, wenn der Kläger seine eheliche Gesinnung verloren, sich innerlich von seiner

Frau losgesagt habe und zu der Einstellung gelangt sei, wie sie in seinem Briefe vom 10. November 1939 zum Ausdruck gekommen sei. Bei richtigem und vollständigem Vortrag des Sachverhalts würde das Landgericht daher in seinem Verhalten niemals eine die Scheidung rechtfertigende Eheverfehlung erblickt haben. Jedenfalls sei der Scheidungsanspruch der Beklagten nach § 49 Satz 2 EheG. ausgeschlossen gewesen, da ihre eigenen Verfehlungen ungleich schwerer gewesen seien und den Anstoß zum Zerfall der Ehe gegeben hätten. Daß der erdichtete Scheidungsgrund im Zusammenhange mit der Unterhaltsvereinbarung geltend gemacht worden sei, ergebe sich schon daraus, daß die Beklagte die Scheidungsklage unmittelbar nach der Unterzeichnung der notariischen Urkunde durch den Kläger erhoben habe. Die vom Kläger eingegangene Unterhaltsverpflichtung sei daher nach § 80 EheG. nichtig. Die Nichtigkeit ergreife nach § 139 BGB. den gesamten Inhalt der Urkunde.

Die Revision macht geltend, daß der Brief vom 10. November 1939 nicht allein ausschlaggebend für die Scheidung gewesen sei, daß der Scheidungsrichter vielmehr, was das Berufungsgericht nicht gewürdigt habe, als weiteren selbständigen Grund die Erklärung des Mannes hinzugenommen habe, er habe seit Anfang des Jahres 1939 der Beklagten jeden ehelichen Verkehr verweigert. Bei seiner persönlichen Vernehmung vor dem Scheidungsrichter habe der Kläger als dritten Grund noch hinzugefügt, daß er von seiner Frau nichts mehr wissen wolle. Daraus ergebe sich, daß jedenfalls Scheidungsgründe bestanden hätten, so daß die Geltendmachung eines etwa nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrundes bedeutungslos sei. Außerstenfalls hätte das Berufungsgericht nach seiner Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis kommen können, daß der Kläger ebenfalls zur Erhebung einer Scheidungsklage Grund gehabt habe; wenn er aus irgendwelchen Gründen sein Recht auf Scheidung nicht wahrgenommen habe, so sei dies ausschließlich seine Sache gewesen. Im übrigen bekämpft die Revision noch die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung mit Verfahrensrügen aus § 286 ZPO.

Die Revision muß Erfolg haben, ohne daß auf die von ihr erhobenen Verfahrensrügen eingegangen zu werden braucht. Auch wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts zugrunde gelegt werden, ist seine Annahme, daß die Verpflichtungserklärungen des

Klägers gemäß § 80 EheG. nichtig seien, rechtlich nicht zu billigen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagten kein Scheidungsanspruch zustand, daß aber andererseits der Kläger berechtigt war, die Scheidung aus Verschulden der Beklagten zu begehren. Ist es hiernach auch richtig, daß die Parteien im Zusammenhange mit der Unterhaltsvereinbarung dem Scheidungsrichter im gegenseitigen Einvernehmen einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Scheidungsgrund vorgetragen haben, so führt dies doch deshalb nicht zur Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung, weil die Ehe in jedem Falle scheidungsreif war (RGZ. Bd. 159 S. 157 [167]). Von dem in dieser Entscheidung behandelten Fall unterscheidet sich der vorliegende insofern, als dort die Scheidung auf Klage und Widerklage ausgesprochen worden, die Widerklage zweifellos begründet und nur mit der Klage, wie zu unterstellen war, ein nicht bestehender Scheidungsgrund geltend gemacht war, während hier die Scheidung lediglich auf Grund eines nicht bestehenden Scheidungsgrundes ausgesprochen und der wirkliche, dem anderen Ehegatten zustehende Scheidungsgrund nicht geltend gemacht worden ist. Das Einvernehmen der Parteien ging also dahin, daß die Scheidung nicht vom Kläger, dem allein ein Scheidungsgrund zur Seite stand, sondern von der Beklagten unter Vortrag eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Scheidungsgrundes betrieben werden solle. Das ändert aber nichts daran, daß die Ehe scheidungsreif war; die Scheidung hätte auf das Begehren des Mannes hin ausgesprochen werden müssen, wenn er es — statt sich nur mit der von der Frau betriebenen Scheidung einverstanden zu erklären — selbst geltend gemacht hätte. Nur in der Schuldfrage wäre in diesem Fall anders zu entscheiden gewesen. Insoweit ging schon die frühere Rechtsprechung dahin, daß Vereinbarungen, die eine der wirklichen Rechtslage nicht entsprechende Regelung lediglich der Schuldfrage herbeizuführen bestimmt waren, weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstießen (RG. in JW. 1933 S. 154 Nr. 3, S. 155 Nr. 4). § 80 Satz 2 Halbsatz 2 EheG. schreibt allerdings vor, daß eine vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffene Unterhaltsvereinbarung — abgesehen von den Fällen einer sich aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen ergebenden Sittenwidrigkeit — nichtig ist, wenn die Ehegatten im Zusammenhange mit ihr einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben.

Diese Vorschrift bedarf aber gegenüber ihrem Wortlaut mit Rücksicht auf den von § 80 verfolgten Zweck einer Einschränkung. § 80 EheG. ist ersichtlich geschaffen worden, um Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit nach der Scheidung über die frühere Rechtsauffassung hinaus weitgehend zu begünstigen. Er will die wirtschaftliche Abwicklung zu scheidender oder bereits geschiedener Ehen möglichst erleichtern. Daher stellt er in Satz 1 den Grundsatz auf, daß die Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung der Ehe über die Unterhaltspflicht Vereinbarungen treffen können, und läßt in Satz 2 Halbsatz 1 ausdrücklich auch Unterhaltsvereinbarungen zu, durch welche die Scheidung erleichtert oder erst ermöglicht wird. Würde die Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarungen schon dann entfallen, wenn zwischen dem vom Scheidungskläger vorgetragene und dem wirklichen Sachverhalt ein — zu einer anderen Beurteilung der Scheidungs- oder der Schulfrage führender — Zwiespalt bestünde, so wäre damit die Anerkennung von Unterhaltsvereinbarungen in einem Umfang eingengt, der mit dem von § 80 EheG. erstrebten Ziele nicht in Einklang zu bringen wäre und daher nicht in seinem Sinne liegen kann. Der dem früheren Recht zugrunde liegende Gedanke, daß eine Ehe soweit irgend möglich aufrechtzuerhalten sei, ist für § 80 nicht mehr maßgebend. Das Gesetz kann es allerdings nicht zulassen oder begünstigen, daß die Ehegatten durch einverständlichen Vortrag nicht bestehender Scheidungsgründe die Scheidung ihrer Ehe herbeiführen, wenn es an einem vom Gesetz anerkannten Scheidungsgrund überhaupt fehlt; denn die Verfügung über den Bestand der Ehe ist den Ehegatten entzogen. Auf diesen Fall muß aber aus den angeführten Gründen die Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift auch beschränkt werden. Ist dagegen ein Scheidungsgrund gegeben, tragen die Parteien aber statt dieses Scheidungsgrundes dem Gericht einverständlich einen anderen, nicht bestehenden Scheidungsgrund zur Herbeiführung der Scheidung vor, so verstoßen sie damit zwar gegen die ihnen nach § 138 Abs. 1 ZPO. dem Gericht gegenüber obliegende Wahrheitspflicht; das Gesetz sieht jedoch in Anbetracht dessen, daß in diesem Fall in Wirklichkeit nur die Belange der Ehegatten selbst in Frage stehen, davon ab, als Folge des Verstoßes die Nichtigkeit einer mit der wahrheitswidrigen Geltendmachung von Scheidungsgründen in Zusammenhang stehenden, an sich erwünschten Unterhaltsvereinbarung auszusprechen. Steht hiernach beim Vorliegen eines Scheidungsgrundes die Geltend-

machung eines nicht (oder nicht mehr) bestehenden Scheidungsgrundes der Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarung nicht entgegen, so kann es auch nicht darauf entscheidend ankommen, daß gemäß dem Einverständnis der Ehegatten die Scheidung nicht von dem Teile, dem der Scheidungsgrund zur Seite steht, sondern von dem anderen Teile betrieben wird. Wichtig wäre die Unterhaltsvereinbarung in einem solchen Falle nur, wenn sich anderweitig aus ihrem Inhalt oder aus sonstigen Umständen ergeben würde, daß sie den guten Sitten widerspricht. Dies war vom Kläger ebenfalls geltend gemacht worden. Hierzu sowie zu den sonstigen vom Kläger vorgetragenen Klagegründen hat jedoch das Berufungsgericht bisher keine Stellung genommen.

Mit der bisherigen Begründung läßt sich nach alledem die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung nicht aufrechterhalten. Da es weiterer tatsächlicher Erörterungen bedarf, muß die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.